

**Kostenbeitrag eines Elternteils gemäß §§ 91 ff SGB VIII für vollstationäre Leistungen  
an minderjährige<sup>1</sup> Hilfeempfänger<sup>2</sup>**

heranzuziehender Elternteil: \_\_\_\_\_

Kostenbeiträge sind zu leisten für

Name \_\_\_\_\_ Alter \_\_\_\_ Jahre

Name \_\_\_\_\_ Alter \_\_\_\_ Jahre

Name \_\_\_\_\_ Alter \_\_\_\_ Jahre

**1. Einkommensermittlung nach § 93 SGB VIII<sup>3</sup>**

1.1	monatliches Bruttoerwerbseinkommen	_____ €	
1.2	Absetzungsbeträge		
1.2.1	Lohnsteuer	- _____ €	
1.2.2	Kirchensteuer	- _____ €	
1.2.3	Solidaritätszuschlag	- _____ €	
1.2.4	Krankenversicherung	- _____ €	
1.2.5	Pflegeversicherung	- _____ €	
1.2.6	Rentenversicherung	- _____ €	
1.2.7	Beiträge zur „Riester-Rente“	- _____ €	
1.2.8	Arbeitslosenversicherung	- _____ €	
1.2.9	_____	- _____ €	
1.3	Nettoerwerbseinkommen	_____ €	
1.4	weiteres Einkommen (ohne Kindergeld)	+ _____ €	
1.5	Gesamteinkommen ohne Kindergeld	_____ €	
1.6	Kindergeld <sup>4</sup>	+ _____ €	
1.7	Gesamteinkommen	===== €	_____ €

**2. Einkommensbereinigung  
nach § 93 Abs. 3 SGB VIII**

2.1	entweder Pauschale 25 % aus Zeile 1.7 oder	_____ €	
2.2	Berücksichtigung nachgewiesener Belastungen		
2.2.1	Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen		
	Unfallversicherung	_____ €	
	Haftpflichtversicherung	+ _____ €	
	Sterbegeldversicherung	+ _____ €	
	Hausratversicherung	+ _____ €	
	_____	+ _____ €	
	Übertrag:	_____ €	_____ €

Übertrag:	_____ €	_____ €
2.2.2 Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben		
Arbeitsmittel	+ _____ €	
Fahrtkosten <sup>5</sup> günstigster Tarif eines öffentlichen Verkehrsmittels oder/und Kosten für die notwendige Nutzung eines Privat-Pkw (einfache Entfernung ___ km)	+ _____ €	
Beiträge zu Berufsverbänden	+ _____ €	
Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	+ _____ €	
Sonstiges: _____	+ _____ €	
2.2.3 Schuldverpflichtungen		
_____	+ _____ €	
_____	+ _____ €	
_____	+ _____ €	
2.3 Summe der nachgewiesenen Belastungen	===== €	
2.4 abzüglich höherer Betrag aus Zeile 2.1 oder Zeile 2.3		- _____ €
2.5 nach § 93 SGB VIII bereinigtes maßgebliches Einkommen		===== €

### 3. Ermittlung der Einkommensgruppe

- 3.1 Das maßgebliche Einkommen führt zur Eingruppierung in Einkommensgruppe \_\_\_ der KostenbeitragsV.
- 3.2 Nach § 4 Abs. 1 KostenbeitragsV sind \_\_\_ weitere Unterhaltspflichten für Personen zu berücksichtigen, für die kein Kostenbeitrag zu leisten ist, es erfolgt daher eine Herabstufung in Einkommensgruppe \_\_\_ der KostenbeitragsV.

### 4. Wahl der Beitragsstufe

- 4.1 Der heranzuziehende Elternteil hat einen Kostenbeitrag zu leisten
- 4.2 für die 1. vollstationär betreute Person in Höhe von \_\_\_\_\_ €
- 4.3 für die 2. vollstationär betreute Person in Höhe von + \_\_\_\_\_ €
- 4.4 für die 3. vollstationär betreute Person in Höhe von + \_\_\_\_\_ €

5. Summe der vorläufigen Kostenbeiträge \_\_\_\_\_ €

**6. Ermäßigung des Kostenbeitrags/der Kostenbeiträge**

6.1	Betrag aus Zeile 4.2 für die 1. vollstationär betreute Person	_____€
6.1.1	Ermäßigung, weil sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet wäre	- _____€
6.1.2	weil sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde <sup>6</sup>	- _____€
6.1.3	ermäßigter Kostenbeitrag für die 1. Person	_____€
6.2	Betrag aus Zeile 4.3 für die 2. vollstationär betreute Person	_____€
6.2.1	Ermäßigung, weil sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet wäre	- _____€
6.2.2	weil sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde <sup>5</sup>	- _____€
6.2.3	ermäßigter Kostenbeitrag für die 2. Person	_____€
6.3	Betrag aus Zeile 4.4 für die 3. vollstationär betreute Person	_____€
6.3.1	Ermäßigung, weil sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet wäre	- _____€
6.3.2	weil sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergeben würde <sup>5</sup>	- _____€
6.3.3	ermäßigter Kostenbeitrag für die 3. Person	_____€
6.4	Summe der ermäßigten Kostenbeiträge aus Zeilen 6.1.3 + 6.2.3 + 6.3.3	=====€

**7. Reduzierung des Kostenbeitrags wegen der Erfüllung weiterer Unterhaltspflichten**

7.1	unterhaltsrechtliche Einkommensbereinigung		
7.1.1	Gesamteinkommen (ohne Kindergeld) aus Zeile 1.5	_____€	
7.1.2	abzüglich unterhaltsrechtliche Bereinigung <sup>8</sup>	- _____€	
7.1.3	zuzüglich unterhaltsrechtlich relevanter Einkünfte <sup>9</sup>	+ _____€	
7.1.4	unterhaltsrechtlich bereinigtes Einkommen	_____€	
7.1.5	Das in Zeile 7.1.3 ermittelte Einkommen führt zur Einstufung in die Einkommensgruppe ____ der Düsseldorfer Tabelle.		
7.1.6	Höher- oder Herabstufung um ____ Gruppe(n) in Gruppe ____, weil ____ Unterhaltsberechtigten vorhanden sind <sup>10 11</sup> .		
7.2	Zur Leistung des Kostenbeitrags und zur Erfüllung weiterer Unterhaltspflichten erforderliches Einkommen		
7.2.1	Betrag aus Zeile 6.4	_____€	
7.2.2	Beträge zur Befriedigung weiterer Unterhaltspflichten <sup>12</sup>		
	Tabellen- betrag	abzüglich anrechen- bares Kindergeld	abzüglich anrechen- bares Einkommen
<input type="checkbox"/> Ehegatte	_____€		- _____€ = + _____€
___ Kinder von 0 bis 5 Jahren	_____€	- _____€	- _____€ = + _____€
___ Kinder von 6 bis 11 Jahren	_____€	- _____€	- _____€ = + _____€
___ Kinder von 12 bis 17 Jahren	_____€	- _____€	- _____€ = + _____€
___ volljährige privilegierte Kinder	_____€	- _____€	- _____€ = + _____€
<input type="checkbox"/> geschied./getrenntleb. Ehegatte	_____€		- _____€ = + _____€
7.2.3	Summe: Kostenbeitrag und ungekürzte Beträge zur Befriedigung weiterer Unterhaltspflichten (Übertrag)		=====€

(Übertrag)				_____ €
7.2.4	Bedarfskontrollbetrag (nach der Düsseldorfer Tabelle)		+	_____ €
7.2.5	Summe der Zeilen 7.2.3 und 7.2.4			===== € <sup>3</sup>
7.3	Herabsetzung der Kostenbeiträge und der weiteren Beträge zur Erfüllung von Unterhaltspflichten bis zur Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle			
7.3.1	gewählte Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle _____			
7.3.2	Kostenbeitrag aus Zeile 6.1.3 (höchstens aber Unterhaltsbedarfsbetrag für die 1. vollstationär untergebrachte Person nach der gewählten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des anrechenbaren eigenen Einkommens dieser Person)			_____ €
7.3.3	Kostenbeitrag aus Zeile 6.2.3 (höchstens aber Unterhaltsbedarfsbetrag für die 2. vollstationär untergebrachte Person nach der gewählten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des anrechenbaren eigenen Einkommens dieser Person)		+	_____ €
7.3.4	Kostenbeitrag aus Zeile 6.3.3 (höchstens aber Unterhaltsbedarfsbetrag für die 3. vollstationär untergebrachte Person nach der gewählten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle abzüglich des anrechenbaren eigenen Einkommens dieser Person)		+	_____ €
7.3.5	Beträge zur Befriedigung weiterer Unterhaltspflichten <sup>14</sup>			
		Tabellenbetrag nach Abzug des Kindergeldes	abzüglich anrechenbares Einkommen	
<input type="checkbox"/>	Ehegatte <sup>15</sup>	_____ €	- _____ €	= + _____ €
___	Kinder von 0 bis 5 Jahren	_____ €	- _____ €	= + _____ €
___	Kinder von 6 bis 11 Jahren	_____ €	- _____ €	= + _____ €
___	Kinder von 12 bis 17 Jahren	_____ €	- _____ €	= + _____ €
___	volljährige privilegierte Kinder	_____ €	- _____ €	= + _____ €
<input type="checkbox"/>	geschiedene(r)/getrenntlebende(r) Ehegatte	_____ €	- _____ €	= + _____ €
7.3.6	der gewählten Einkommensgruppe entsprechender Bedarfskontrollbetrag			+ _____ €
7.3.7	Summe der Zeilen 7.3.2 bis 7.3.6			===== € <sup>6</sup>
7.3.8	Positiver Differenzbetrag (Betrag aus Zeile 7.1.4 abzüglich Betrag aus Zeile 7.3.7) ist den Beträgen in den Zeilen 10.1 bis 10.3 hinzuzurechnen soweit dort die Beträge nach der Kostenbeitragsverordnung nicht erreicht sind.			_____ €

**8. Mangelfallberechnung<sup>17</sup>**

## 8.1 Ermittlung der Verteilungsmasse

8.1.1	unterhaltsrechtlich bereinigtes Einkommen (Betrag aus Zeile 7.1.4)	_____€
8.1.2	abzüglich notwendiger Selbstbehalt des heranzuziehenden Elternteils	- _____€
8.1.3	Verteilungsmasse	=====€

## 8.2 Ermittlung der Einsatzbeträge (unter Abzug des anrechenbaren eigenen Einkommens dieser Personen)

8.2.1	Einsatzbetrag für die 1. vollstationär untergebrachte Person	_____€
8.2.2	Einsatzbetrag für die 2. vollstationär untergebrachte Person	+ _____€
8.2.3	Einsatzbetrag für die 3. vollstationär untergebrachte Person	+ _____€
8.2.4	Einsatzbeträge weiterer minderjähriger oder ihnen gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellter Kinder	
	___ Kinder von 0 bis 5 Jahren	+ _____€
	___ Kinder von 6 bis 11 Jahren	+ _____€
	___ Kinder von 12 bis 17 Jahren	+ _____€
	___ volljährige privilegierte Kinder	+ _____€
8.2.5	Summe der Einsatzbeträge	_____€

## 8.3 Berechnung des jeweiligen Anteils an der Verteilungsmasse

## 8.3.1 Anteil für die 1. vollstationär untergebrachte Person

(Betrag Nr. 8.1.3)	€	x	(BetragNr. 8.2.1)	€	
<hr/>					= _____€
	(Betrag Nr. 8.2.5)		€		

## 8.3.2 Anteil für die 2. vollstationär untergebrachte Person

(Betrag Nr. 8.1.3)	€	x	(BetragNr. 8.2.2)	€	
<hr/>					= _____€
	(Betrag Nr. 8.2.5)		€		

## 8.3.3 Anteil für die 3. vollstationär untergebrachte Person

(Betrag Nr. 8.1.3)	€	x	(BetragNr. 8.2.3)	€	
<hr/>					= _____€
	(Betrag Nr. 8.2.5)		€		

**9. Korrektur der Mangelfallberechnung unter Berücksichtigung des als Kostenbeitrag höchstens zu fordernden Betrages**

9.1 für die 3. vollstationär untergebrachte Person

Ergebnis der Mangelfallberechnung nach Nr. 8.3.3	nach Zeile 6.3.3 höchstens zu fordernder Betrag	
_____ €	_____ €	somit zu fordernder Betrag _____ € <sup>18</sup>

9.2 für die 2. vollstationär untergebrachte Person<sup>19</sup>

verbleibende Verteilungsmasse	verbleibende Summe der Einsatzbeträge	
_____ €	_____ €	
Ergebnis der korrigierten Mangelfallberechnung	nach Zeile 6.2.3 höchstens zu fordernder Betrag	
_____ €	_____ €	somit zu fordernder Betrag _____ € <sup>18</sup>

9.3 für die 1. vollstationär untergebrachte Person<sup>20</sup>

verbleibende Verteilungsmasse	verbleibende Summe der Einsatzbeträge	
_____ €	_____ €	
Ergebnis der korrigierten Mangelfallberechnung	nach Zeile 6.1.3 höchstens zu fordernder Betrag	
_____ €	_____ €	somit zu fordernder Betrag _____ € <sup>18</sup>

**10. Endgültig festzusetzender Kostenbeitrag<sup>21</sup>**

10.1 für die 1. vollstationär untergebrachte Person \_\_\_\_\_ €  
(mindestens aber das Kindergeld i.H.v. \_\_\_\_\_ €)

10.2 für die 2. vollstationär untergebrachte Person \_\_\_\_\_ €  
(mindestens aber das Kindergeld i.H.v. \_\_\_\_\_ €)

10.3 für die 3. vollstationär untergebrachte Person \_\_\_\_\_ €  
(mindestens aber das Kindergeld i.H.v. \_\_\_\_\_ €)

10.4 insgesamt zu fordernde Kostenbeiträge \_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/in

<sup>1</sup> Dieser Vordruck ist auch für die Berechnung des Kostenbeitrags für volljährige, nach § 1603 Abs. 2 BGB unterhaltsrechtlich den minderjährigen Kindern gleichgestellte Hilfeempfänger, anzuwenden.

- 
- <sup>2</sup> Dieser Vordruck ist zu verwenden, wenn neben den Personen für die ein Kostenbeitrag zu leisten ist, weitere Unterhaltsberechtigte vorhanden sind.
- <sup>3</sup> Soweit in § 93 SGB VIII und in der KostenbeitragsV hinsichtlich der Einkommensbereinigung keine Regelungen getroffen sind, ist das Einkommen nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten zu bereinigen.
- <sup>4</sup> Das Kindergeld ist hier nur anzusetzen sofern es diesem Elternteil tatsächlich zufließt oder sofern es ihm zufließen würde, wenn es nicht vom Jugendamt direkt vereinnahmt würde.
- <sup>5</sup> Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte. Soweit die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs notwendig ist, sind die Regelungen des § 3 Abs. 6 der VO zu § 82 SGB XII zu beachten.
- <sup>6</sup> Hier sind nur Ermäßigungen anzuführen, die nicht aus Zeile 7 begründet sind.
- <sup>7</sup> Wenn keine weiteren Unterhaltungspflichten bestehen Ende der Berechnung und Übertrag der Beträge nach Zeilen 10.1, 10.2 und 10.3 des Vordrucks.
- <sup>8</sup> Siehe Nr. 10 der SüdL; aber beachten, dass Steuern und Sozialabgaben hier bereits abgesetzt sind.
- <sup>9</sup> Hier sind nur Einkünfte anzusetzen, die nicht bereits bei der Einkommensermittlung (Nr. 1) berücksichtigt worden sind (siehe hierzu auch Nr. 1 bis 9 der SüdL – besonders hingewiesen wird auf den Wohnvorteil, Nr. 5 SüdL).
- <sup>10</sup> Siehe Nr. 11.2 der SüdL.
- <sup>11</sup> Hier sind auch die jungen Menschen zu berücksichtigen für die ein Kostenbeitrag gefordert wird.
- <sup>12</sup> Sofern ein aktueller Unterhaltstitel vorliegt, Beträge aus diesem Titel übernehmen; ansonsten Ermittlung der Beträge nach den SüdL.
- <sup>13</sup> Wenn Betrag in Zeile 7.2.5 höchstens gleich hoch wie Betrag in Zeile 7.1.4 Ende der Berechnung und Übertrag der Beträge aus den Zeilen 6.1.3, 6.2.3 und 6.3.3 in die Zeilen 10.1, 10.2 bzw. 10.3; wenn nicht, weiter in Zeile 7.3.
- <sup>14</sup> Jeweils höchstens die Unterhaltsbedarfsbeträge der gewählten Einkommensgruppe.
- <sup>15</sup> Hier ist der Betrag aus Nr. 22.1 der SüdL anzusetzen, sofern der Ehegatte nicht selbst über ein Einkommen in dieser Höhe verfügt.
- <sup>16</sup> Die Herabsetzung ist um jeweils eine Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle so oft vorzunehmen, bis der Betrag in Zeile 7.3.7 den Betrag in Zeile 7.1.4 nicht mehr übersteigt. Ist dieses Ergebnis erreicht, so sind die Beträge aus den Zeilen 7.3.2, 7.3.3 und 7.3.4 in die Zeilen 10.1, 10.2 und 10.3 zu übertragen. Übersteigt der Betrag in Zeile 7.3.5 auch noch in Einkommensgruppe 1 den Betrag in Zeile 7.1.4 so ist eine Mangelfallberechnung (Zeile 8) durchzuführen.
- <sup>17</sup> Für Ehegatten sind bei der Mangelfallberechnung keine Einsatzbeträge vorzusehen (siehe Nr. 23.1 und 23.3 der SüdL).
- <sup>18</sup> Betrag ist in Zeile 10.1, 10.2 bzw. 10.3 zu übernehmen.
- <sup>19</sup> Nach Abzug des nach Nr. 9.1 zu fordernden Betrages von der Verteilungsmasse nach Zeile 8.1.3 und des Einsatzbetrages für die unter Nr. 9.1 aufgeführte Person von der Summe der Einsatzbeträge nach Zeile 8.2.5.
- <sup>20</sup> Nach Abzug der nach Nrn. 9.1 und 9.2 zu fordernden Beträge von der Verteilungsmasse nach Zeile 8.1.3 und der Einsatzbeträge für die unter Nrn. 9.1 und 9.2 aufgeführten Personen von der Summe der Einsatzbeträge nach Zeile 8.2.5.
- <sup>21</sup> Die Summe der Kostenbeiträge und der nach § 93 Abs. 1 S. 2 SGB VIII geforderten weiteren Leistungen, die dem gleichen Zweck wie die Jugendhilfeleistung dienen, darf den Jugendhilfeaufwand nicht übersteigen. Sofern diesem Elternteil das Kindergeld zufließt, ist mindestens dieses als Kostenbeitrag anzusetzen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII).